

# Satzung

## über die Erhebung von Marktgebühren (Standgeld) in der Stadt Lebach

(aktualisiert: letzte Änderung am 01.04.2018 in § 6)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12.06.2001 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für

- die Benutzung öffentlicher Straßen, Plätze, Anlagen und Fußgängerzonen zum Anbieten von Waren und Leistungen auf Märkten,
  - das Aufstellen von Ständen, Festzelten und -hallen, sonstiger Geschäfte und Einrichtungen (Fahr- und Schaugeschäfte) an Kirmessen und Volksfesten,
  - die Benutzung öffentlicher Flächen zu Werbeveranstaltungen und Ausstellungen, zum Aufstellen von Verkaufs- und sonstigen Ständen,
  - für Zelte und Hallen außerhalb von Märkten, Kirmessen und Volksfesten
- werden Gebühren erhoben.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Personenmehrheiten haften für dieselbe Leistung als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebühren an Wochenmärkten

Als Gebühren sind für jeden Markttag zu entrichten:

- |  |          |
|--|----------|
| - für einen Verkaufsstand je lfdm.   | 2,00 EUR |
| - für Stände mit mehr als 2 m Tiefe für die Mehrfläche pro m <sup>2</sup> ein Zuschlag von | 0,80 EUR |

## § 4

### Gebühren am Jahrmarkt

Die Gebühren betragen:

- |  |          |
|--|----------|
| - für einen Verkaufsstand je lfdm.   | 8,00 EUR |
| - für Stände mit mehr als 2 m Tiefe für die Mehrfläche pro m <sup>2</sup> ein Zuschlag von | 4,00 EUR |

## § 5

### Gebühren an Spezialmärkten (Oster- und Weihnachtsmarkt)

Die Gebühren betragen:

- |  |          |
|--|----------|
| - für einen Verkaufsstand je lfdm.   | 4,00 EUR |
| - für Stände mit mehr als 2 m Tiefe für die Mehrfläche pro m <sup>2</sup> ein Zuschlag von | 2,00 EUR |

## § 6

### Gebühren an Kirmessen und Volksfesten

Die Gebühren betragen:

- |  |          |
|--|----------|
| - für Autoscooter und Fahrgeschäfte je m <sup>2</sup>                          | 0,50 EUR |
| - für Kinderfahrgeschäfte und Ponyreitbahnen je m <sup>2</sup>                 | 0,40 EUR |
| - für Verlosungshallen je lfdm.  | 3,00 EUR |
| - für Eis-, Wurst-, und Imbisshallen je lfdm.                                  | 3,00 EUR |
| - für Schiffschaukel, Schießbuden, Attraktions- und Ausspielgeschäfte je lfdm. | 3,00 EUR |
| - andere Verkaufsstände je lfdm.   | 2,00 EUR |

Die Gebühren gelten für den Stadtteil Lebach, in den übrigen Stadtteilen wird die Hälfte der Gebühren berechnet.

## § 7

### Gebühren für die Benutzung öffentlicher Flächen außerhalb von Märkten, Kirmessen und Volksfesten

1. Die Gebühren betragen für die Benutzung öffentlicher Flächen bei Werbeveranstaltungen und Ausstellungen:

- |  |           |
|--|-----------|
| - für Zelte und Hallen, Verkaufs- und sonstige Stände zum Anbieten von Waren und Leistungen bis zu 3 Tagen | 15,00 EUR |
| - für jeden weiteren Tag   | 15,00 EUR |

2. Für die Dauernutzung von städtischen Flächen in der Fußgängerzone, im Bereich der Pavillons, in der Markt- sowie Pickardstraße, werden den ansässigen Gewerbetreibenden folgende monatlichen Gebühren berechnet, die im Voraus zu entrichten sind:

- bis zu	25 m <sup>2</sup> Fläche	51,00 EUR
- bis zu	50 m <sup>2</sup> Fläche	77,00 EUR
- bis zu	100 m <sup>2</sup> Fläche	102,00 EUR
- über	100 m <sup>2</sup> Fläche	128,00 EUR

Der Antrag auf Dauernutzung muss spätestens eine Woche vor Nutzungsbeginn bei der Stadtverwaltung Lebach vorliegen und bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.

## § 8

### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zur Veranstaltung.

## § 9

### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Beginn der Veranstaltung fällig.

## § 10

### Berechnung und Erhebung der Gebühren

Bei der Berechnung der Gebühren gilt der Tag als unteilbare Einheit. Bruchteile eines Tages werden voll berechnet.

Die Gebühren sind, soweit nicht im Voraus bezahlt, an den beauftragten Gebührenerheber gegen Empfangsbescheinigung zu zahlen.

## § 11

### Gebührenbescheid

1. Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung erfolgt formlos.
2. Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben, der enthalten muss:
  - a. den Gebährentatbestand
  - b. die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr
  - c. die Rechtsgrundlage für die Gebühr
  - d. die Stelle, an die zu zahlen ist
  - e. die Zahlungsfrist
  - f. eine Rechtsmittelbelehrung

## **§ 12 Beitreibung**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13 Straf- und Bußgeldvorschriften**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

## **§ 14 Rechtsmittel**

1. Dem Gebührenschuldner stehen gegen Maßnahmen nach dieser Satzung und die Gebührenfestsetzung die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in den jeweils gültigen Fassungen zu.
2. Die Einlegung des Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.07.1983, der I. Nachtrag vom 21.10.1992, der II. Nachtrag vom 07.03.1994, der III. Nachtrag vom 10.04.1995 und der IV. Nachtrag vom 22.05.1997 außer Kraft.

Lebach, den 15.11.2001

(Jung)  
Bürgermeister

Gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Lebach, den 15.11.2001

(Jung)  
Bürgermeister